



Hahnische Buchhandlung, Hannover

Anfang Februar erscheint:

Die Hannoverischen Jagdgesetze

bearbeitet vom

Geheimen Justizrat **Hermann Stelling**

Ober-Staatsanwalt i. R. in Hannover

2. Auflage, 3. Auflage von Hannovers Jagdrecht

III. Abteilung:

Wildschon-Gesetz vom 14. Juli 1904, Jagd-Verwaltungsstreit-Verfahren (§ 105 Zuständigkeits-gesetzes vom 30. Juli 1883), Jagdschein-Gesetz vom 31. Juli 1895, Gesetz über den Waffen-gebrauch der Jagd- und Forstbeamten vom 31. März 1837, Strafbestimmungen des Reichsstraf-Gesetzbuches über Jagdvergehen usw., Reichs-Vogelschutz-Gesetz vom 30. Mai 1908.

Lex.-8^o. S. 505—740, in Umschlag geheftet M. 14.20. Gew. 420 g

Mit dieser dritten Abteilung liegt das wichtige Werk nunmehr vollständig vor.

Fortsetzung wird nach den vorliegenden Bestellungen versandt.

Bereits vorher erschienen:

I. Abteilung:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungs-Gesetzes dazu über Wildschaden und Jagdrecht, das Hannoverische Wildschaden-Gesetz vom 21. Juli 1848 und das Hannoverische Jagdgesetz vom 29. Juli 1830 (§§ 1—3, 17—30) mit sämtlichen Ausführungs-Verfügungen.

Lex.-8^o. VIII, 96 Seiten. In Umschlag geheftet 6.80 M. Gew. 180 g

II. Abteilung:

Die Hannov. Jagdordnung vom 11. März 1859 mit Edikten betreffend das Halten von Feldtauben, den Strafbestimmungen über den Kaninchenfang, dem Reichsgesetz über Schußwaffen vom 12. April 1928 und der Ministerial-Bekanntmachung und -Anweisung vom 11. März 1859 zur Hannoverischen Jagdordnung

Lex.-8^o. S. 97—504. In Umschlag geheftet 24.— M. Gew. 700 g

Einbanddecken für I—III: In Leinen M. 1.20, in Halbfranz M. 4.—

Abt. I—III komplett in Leinen gebunden M. 48.—, in Halbleder M. 50.—

In dieser kommentierten Ausgabe haben alle einschlägigen Bestimmungen und wichtigen Gerichts-entscheidungen bis auf die neueste Zeit Berücksichtigung gefunden.

Der Verfasser gilt als Autorität auf diesem Gebiet und wird häufig bei Entscheidungen des Preussischen Kammergerichts zitiert, wie denn die Hannov. Jagdgesetze überhaupt als die besten Deutschlands gelten.

In der Zeitschrift „Forst- und Jagdwesen“, Eberswalde, Heft 9 1928, steht folgende Kritik:

Das jetzige Erscheinen dieses das Hannoverische Sonderjagdrecht behandelnden Werkes bestätigt es, dass die Hoffnungen, die jüngst für eine endliche Vereinheitlichung des Jagdrechts innerhalb Preussens zu bestehen schienen, bedauerlicherweise wieder geschwunden sind. Es wird also leider auf voraussichtlich recht lange Zeit die jetzige Zerrissenheit des Preussischen Jagdrechts weiter bestehen bleiben. Dadurch rechtfertigt sich ohne weiteres die Neubearbeitung der jagdlichen Sonderrechte. Von den drei Abteilungen, in welchen das Werk herausgegeben wird, ist jetzt die erste erschienen. Sie bringt die Vorschriften über den Wildschaden aus dem BGB. und aus seinem Einführungs-Gesetz, sowie die Hannoverischen Gesetze betr. den Wildschaden vom 21. 7. 1848 und betr. Aufhebung des Jagd-rechts auf fremden Grund und Boden und betr. Ausübung der Jagd (sog. Jagdgesetz) vom 29. 7. 1850. Der Verfasser, der gerade als hervorragender Jagdrechtsschriftsteller bekannt ist, hat in ausserordentlich eingehender und fleissiger Weise jede einzelne Vorschrift dieser Gesetze durch zahlreiche und umfassende Anmerkungen erläutert. Besonders muss dabei die Heranziehung der gesamten jagdrechtlichen Literatur und Rechtsprechung hervorgehoben werden, die sorgfältig und mühevoll zusammengebracht ist. Die dadurch bewiesene grosse Arbeitsfähigkeit des Verfassers macht seinen Spott im Vorwort verständlich, dass er durch seinen Abbau infolge des Altersgesetzes kraft Gesetzes für geistig minderwertig erklärt sei. Nicht nur allen Jagdinteressenten der Provinz Hannover, sondern auch jedem ausserhalb der Grenzen dieser Provinz, welcher für jagdrechtliche Literatur Interesse hat, kann das Werk wärmstens empfohlen werden.

A.G.R. Prof. Görcke.

Als Abnehmer kommen in Frage: Alle Staatsanwaltschaften, Landräte, Verwaltungsbehörden, Magistrate, Jäger und Jagdbesitzer, aber auch alle Juristen können für das Werk gewonnen werden.

Verlangzettel anbei. Fest- bzw. Bar-Auslieferung auch bei Franz Wagner G. m. b. H., Leipzig. Befreundete Firmen erhalten auf Verlangen 1 Stück geheftet (I—III) bedingt, aber nur direkt von Hannover. Gebundene Exemplare werden nur fest oder bar geliefert.

Hannover, Februar 1930.

(Z)

Hahnische Buchhandlung.